

# **BVGer C-3137/2013 vom 7. Juni 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3137\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3137_2013)

FR: TAF C-3137/2013 du 7 juin 2015

IT: TAF C-3137/2013 del 7 giugno 2015

## **Regeste**

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG, sofern kein Ausnahmesachverhalt gegeben ist (Art. 32 VGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in BVG-Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) und des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021, vgl. auch Art. 37 VGG) sowie auch nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG, SR 831.40).

### **E. 1.3**

Zur Beschwerdeführung vor dem Bundesverwaltungsgericht ist legitimiert, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat oder dazu keine Möglichkeit erhalten sowie durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.4**

Eine Beschwerde muss schriftlich, unterschrieben sowie unter Angabe von Begehren und Begründung (Art. 52 Abs.1 VwVG) innert einer Frist von 30 Tagen eingereicht werden (Art. 50 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ist eine Vorinstanz gemäss Art. 33 Bst. h VGG, zumal sie im Bereich der beruflichen Vorsorge öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 54 Abs. 4 BVG, Art. 60 Abs. 2bis BVG). Es liegt kein ausgenommener Sachverhalt vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

### **E. 2.2**

Als Adressatin ist die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung bzw. Änderung ein schutzwürdiges Interesse; sie hat auch am vorinstanzlichen Verfahren als Partei teilgenommen. Ihre Beschwerde wurde zudem form- und fristgerecht eingereicht, weshalb auf diese - nachdem auch der geforderte

Kostenvorschuss von Fr. 1'000.- (BVGer-act. 2) fristgerecht geleistet wurde (BVGer-act. 4) - eingetreten werden kann.

### **E. 3**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

#### **E. 4.1**

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist auf die Bestimmungen des BVG und der zugehörigen Verordnungen abzustellen.

#### **E. 4.2**

Nach Art. 12 Abs. 1 BVG haben die Arbeitnehmer oder ihre Hinterlassenen Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen, auch wenn sich der Arbeitgeber noch nicht einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat. Diese Leistungen werden von der Auffangeinrichtung erbracht (Art. 12 Abs. 1 BVG). In diesem Fall schuldet der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung nicht nur die entsprechenden Beiträge samt Verzugszinsen, sondern auch einen Zuschlag als Schadenersatz (Abs. 2). Dabei wird der Arbeitgeber von Gesetzes wegen für alle dem Obligatorium unterstellten Arbeitnehmer der Auffangeinrichtung angeschlossen (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434)).

#### **E. 4.3**

Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde (Art. 2 Abs. 2 BVG).

#### **E. 4.4**

Nach Art. 3. Abs. 3 der Verordnung über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge muss der Arbeitgeber bei Tod oder Invalidität eines dem Obligatorium unterstellten Arbeitnehmers einen Zuschlag in der Höhe der vierfachen Beiträge für die Risiken Tod und Invalidität aller dem Obligatorium unterstellten Arbeitnehmer als Schadenersatz entrichten. Dieser Zuschlag wird von dem Zeitpunkt an berechnet, von dem an der Arbeitgeber bei einer Vorsorgeeinrichtung hätte angeschlossen sein müssen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles. Der Zuschlag ist auf das versicherungstechnisch notwendige Deckungskapital, vermindert um das Altersguthaben des betreffenden Arbeitnehmers, begrenzt.

#### **E. 5.1**

In tatsächlicher Hinsicht kam das Bundesverwaltungsgericht zunächst zum Schluss, dass die von der Vorinstanz berücksichtigten Löhne teilweise nicht zuverlässig ausgewiesen sind. Beispielsweise bezog die Mitarbeiterin C.\_\_\_\_\_ gemäss AHV-Lohnbescheinigung 2006 im Jahr 2006 (von Januar bis Dezember) ein Lohn von Fr. 29'602.- (BVGer-act. 1 Beilage 7), wogegen die Vorinstanz von einem Jahreslohn von Fr. 36'000.- im Jahr 2006 ausging (BVGer-act. 1 Beilage 1 [Version für das Jahr 2013]; vgl. auch Version für das Jahr 2012 [BV-act. 107 mit höheren AKV/RIP-Beiträgen]). Und der Mitarbeiter B.\_\_\_\_\_ bezog gemäss AHV-Lohnbescheinigung 2006 von Mai bis Dezember ein AHV-Lohn von

total Fr. 9'956.75 (Fr. 2'902.25 + Fr. 7'054.50) im 2006 (BVGer-act. 1 Beilage 7). Die Vorinstanz ihrerseits stützte auf einen Jahreslohn von Fr. 53'820.- im Jahr 2006 ab (BVGer-act. 1 Beilage 1, vgl. auch Bescheinigungen vom 22. Oktober 2007 und vom 3. April 2008 [BV-act. 42]).

### **E. 5.2**

Die korrekte Ermittlung der Jahreslöhne bildet eine wesentliche Grundlage für die Versicherungspflicht (Art. 2, 7 BVG), die Beitragspflicht, den Zwangsanschluss und ganz besonders für die Ermittlung des vorliegend strittigen Schadenersatzes des Arbeitgebers gemäss Art. 12 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 3 der Verordnung über die Ansprüche der Auffan-geinrichtung der beruflichen Vorsorge. Die Vorinstanz hat damit den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig erhoben; der Antrag der Vorinstanz auf Rückweisung ist nachvollziehbar, so dass die Sache zwecks Durchführung der erforderlichen Abklärungen und hernach allfälligem neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

### **E. 6**

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

#### **E. 6.1**

Da eine Rückweisung praxisgemäss als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei gilt, sind weder der Beschwerdeführerin noch der Vorinstanz Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 e contrario und 2 VwVG; vgl. BGE 132 V 215 E. 6.1).

#### **E. 6.2**

Die - nach Abschluss des Schriftenwechsels anwaltlich vertretene - Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz für die ihr erwachsenen, notwendigen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da keine Honorarnote vorliegt, entscheidet das Gericht auf Grund der Aktenlage (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die Parteientschädigung wird auf CHF 800.- festgelegt (darin enthalten ist der Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE sowie Auslagen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.